

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. April 2022	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
12.04.22	Verordnung zur Zentralisierung der Dienstunfallfürsorge, des Sachschadensersatzes und der Regressverfahren beim Regierungspräsidium Kassel..... <i>Ändert FFN 320-209, 320-201, 320-202, 320-206, 320-208, 320-210, 320-211, 320-212</i>	210
31.03.22	Siebente Verordnung zur Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung..... <i>Ändert FFN 511-34</i>	219
04.04.22	Verordnung zur Aufhebung der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung ... <i>Hebt auf FFN 320-192</i>	220
06.04.22	Achte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung..... <i>Ändert FFN 210-102</i>	221
12.04.22	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung..... <i>Ändert FFN 70-295</i>	222

**Verordnung zur Zentralisierung der Dienstunfallfürsorge,
des Sachschadensersatzes und der Regressverfahren
beim Regierungspräsidium Kassel**

Vom 12. April 2022

Aufgrund

1. des

- a) § 81 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), jeweils auch in Verbindung mit
 - aa) § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),
 - bb) § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

verordnet die Landesregierung,

b)

- aa) § 66 Abs. 2 Satz 3 und § 95 Abs. 10 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931),
- bb) § 3 Abs. 10 des TUDGesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931),

verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Technischen Universität Darmstadt, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Universität Kassel, der Philipps-Universität Marburg, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, der Hochschule für Bildende Künste - Städelschule, der Kunsthochschule Kassel an der Universität Kassel, der Hochschule Darmstadt, der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda, der Technischen Hochschule Mittelhessen, der Hochschule RheinMain und der Hochschule Geisenheim,

2. des

- a) § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931),
- b) § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250),

c) § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),

d) § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),

e) § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),

verordnet der Minister für Soziales und Integration,

soweit Befugnisse nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

3. des

a) § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,

b) § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes,

c) § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,

d) § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

e) § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung,

verordnet der Minister der Finanzen,

soweit Befugnisse nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

4. des

a) § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,

b) § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes,

c) § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des

Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung,

- d) § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
- e) § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit Befugnisse nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes auf das Regierungspräsidium Kassel und soweit Befugnisse nach § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

5. des

- a) § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,
- b) § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, auch in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154),
- c) § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung,
- d) § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
- e) § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

verordnet die Ministerin der Justiz,

soweit Befugnisse nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes, und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

6. des

- a) § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
- b) § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes,
- c) § 23 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
- d) § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
- e) § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
- f) § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung,

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen,

soweit Befugnisse nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

7. des

- a) § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
- b) § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes,
- c) § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung,
- d) § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
- e) § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

verordnet der Ministerpräsident,

soweit Befugnisse nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

8. des

- a) § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
- b) § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes,
- c) § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
- d) § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
- e) § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung,

verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst,

soweit Befugnisse nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

soweit Befugnisse nach § 66 Abs. 2 Satz 3 und § 95 Abs. 10 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie nach § 3 Abs. 10 des TUD-Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes, übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Technischen Universität Darmstadt, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Universität Kassel, der Philipps-Universität Marburg, der Hochschule

für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, der Hochschule für Bildende Künste - Städelschule, der Kunsthochschule Kassel an der Universität Kassel, der Hochschule Darmstadt, der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda, der Technischen Hochschule Mittelhessen, der Hochschule RheinMain und der Hochschule Geisenheim:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz
- Artikel 6 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
- Artikel 7 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten
- Artikel 8 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts vom 11. Dezember 2015 (GVBl. S. 611), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2019 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in dem bisherigen Abs. 1 werden die Wörter „Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Regierungspräsidium Kassel werden die Befugnisse nach § 4 für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums des Innern und für Sport, des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der Polizeipräsidien, des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik sowie der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit übertragen.“

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 1“ wird gestrichen.

e) Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „bis 3“ wird durch „und 2“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten die Befugnisse nach § 4 übertragen.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz die Befugnisse nach § 4 übertragen.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Befugnisse nach § 4 übertragen.“

¹⁾ Ändert FFN 320-209

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen die Befugnisse nach § 4 übertragen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in dem bisherigen Abs. 1 werden die Wörter „Den Regierungspräsidien“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie für den Zuständigkeitsbereich der Technischen Universität Darmstadt und der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Befugnisse nach § 4 übertragen.“

9. Nach § 11 wird als neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Unfallfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Soziales und Integration, für die Beamtinnen und Beamten der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowie für diejenigen Beamtinnen und Beamten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnisse nach § 4 übertragen.“

10. Der bisherige § 12 wird § 13 und die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ werden durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

11. Nach dem neuen § 13 wird als § 14 eingefügt:

„§ 14

Übergangsvorschriften

Bis zum 30. September 2022 sind §§ 5 und 10 jeweils in Verbindung mit

§ 4 Abs. 1 dieser Verordnung in der am 31. März 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

12. Der bisherige § 13 wird § 15.

Artikel 2³⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 347) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 16 wird aufgehoben.

b) Die Nr. 17 und 18 werden die Nr. 16 und 17.

2. Nach § 1 wird als neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Zuständigkeit in Angelegenheiten des Sachschadensersatzes

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums für Soziales und Integration, der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowie für diejenigen Beamtinnen und Beamten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren, die Befugnis übertragen,

1. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,

2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden,

3. nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangene Schadensersatzansprüche geltend zu machen, soweit diese im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einem Sachschaden im Sinne des § 81 des Hessischen Beamtengesetzes stehen; unberührt bleibt die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen nach Nr. 6 und 9.2 der Kfz-Bestimmungen vom 2. September 2020 (StAnz. S. 943) ist.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden die §§ 3 bis 6.

4. Der bisherige § 6 wird § 7 und in Abs. 2 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

³⁾ Ändert FFN 320-201

5. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in dem bisherigen Abs. 1 wird die Angabe „Der Hessischen Bezügestelle werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist,“ durch die Wörter „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 9 bis 12.

Artikel 3³⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2014 (GVBl. S. 380) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen die Befugnis übertragen,

- nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
- über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden,
- nach § 57 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn über gegangene Schadensersatzansprüche geltend zu machen, soweit diese im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einem Sachschaden im Sinne des § 81 des Hessischen Beamtengesetzes stehen; unberührt bleibt die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen nach Nr. 6 und 9.2 der Kfz-Bestimmungen vom 2. September 2020 (StAnz. S. 943) ist.

(2) Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird, soweit in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen die Befugnis übertragen, nach § 57 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangene Schadenersatzansprüche geltend zu machen, soweit es sich bei den Verletzten oder getöteten Personen nicht um Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige handelt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
- Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
- In Abs. 3 werden die Wörter „die Hessische Bezügestelle“ durch „das Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. Juli 2015 (GVBl. S. 326), geändert durch Verordnung vom 26. November 2015 (GVBl. S. 615), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 62 bis 65 und 118 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden.“

- b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Befugnis übertragen,

- nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
- über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden,
- nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangene Schadensersatzansprüche geltend zu machen, soweit diese im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einem Sachschaden im Sinne des § 81 des Hessischen Beamtengesetzes stehen; unberührt bleibt die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen nach Nr. 6 und 9.2 der Kfz-Bestimmungen vom 2. September 2020 (StAnz. S. 943) ist.“

³⁾ Ändert FFN 320-202

⁴⁾ Ändert FFN 320-206

2. In § 7 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ werden durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. In § 12 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
5. In § 15 wird die Angabe „3,“ durch „3 Abs. 1 und 2, §§“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 26. November 2015 (GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 14 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 15 und 16 werden die Nr. 14 und 15.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „14“ durch „13“ ersetzt.
 - c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Befugnis übertragen,

 1. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
 2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.“
2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis übertragen,

 1. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzuges auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
 2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in dem bisherigen Abs. 1 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. In § 10 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „Abs. 1“ jeweils gestrichen.
5. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Hessischen Bezügestelle“ durch „des Regierungspräsidiums Kassel“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Hessische Bezügestelle“ durch „das Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. November 2016 (GVBl. S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ durch „12. Juli 2021 (GVBl. S. 338)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen die Befugnis übertragen,

 1. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
 2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden,
 3. nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangene Schadensersatzansprüche geltend zu machen, soweit diese im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einem Sachschaden im

⁵⁾ Ändert FFN 320-208

⁶⁾ Ändert FFN 320-210

Sinne des § 81 des Hessischen Beamtengesetzes stehen; unberührt bleibt die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen nach Nr. 6 und 9.2 der Kfz-Bestimmungen vom 2. September 2020 (StAnz. S. 943) ist.“

3. In § 4 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden das Komma nach dem Wort „sind“ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
5. In § 8 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt und wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.
7. In § 11 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt und wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in dem bisherigen Abs. 1 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt und wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
10. In § 15 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. September 2017 (GVBl. S. 283) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 8 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in dem bisherigen Abs. 1 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „die Hessische Bezügestelle“ durch „das Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

5. Nach § 7 wird als neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Zuständigkeit für die Dienstunfallfürsorge und den Sachschadensersatz

Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis übertragen,

1. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden,
3. nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangene Schadensersatzansprüche geltend zu machen, soweit diese im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einem Sachschaden im Sinne des § 81 des Hessischen Beamtengesetzes stehen; unberührt bleibt die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen nach Nr. 6 und 9.2 der Kfz-Bestimmungen vom 2. September 2020 (StAnz. S. 943) ist.“

6. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Nr. 3 werden die Wörter „der Hessischen Bezügestelle“ durch „dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 10 und die Angabe „7 und 9“ wird durch „8“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

Artikel 8⁸⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. April 2018 (GVBl. S. 164) wird wie folgt geändert:

⁷⁾ Ändert FFN 320-211

⁸⁾ Ändert FFN 320-212

1. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie für den Zuständigkeitsbereich der Technischen Universität Darmstadt und der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Befugnis übertragen,

1. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden,
3. nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangene Schadensersatzansprüche geltend zu machen, soweit diese im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einem Sachschaden im Sinne des § 81 des Hessischen Beamtengesetzes stehen; unberührt bleibt die Zuständig-

keit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen nach Nr. 6 und 9.2 der Kfz-Bestimmungen vom 2. September 2020 (StAnz. S. 943) ist.“

2. In § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ jeweils durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 3 und“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Minister der Finanzen
Boddenberg

Die Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

Der Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

Die Ministerin für
Wissenschaft und Kunst
Dorn-Rancke

Der Minister für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

Die Ministerin für
Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

Der Minister für
Soziales und Integration

Klose

Siebente Verordnung zur Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung*)

Vom 31. März 2022

Aufgrund

1. des § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Delegationsverordnung,
3. des § 6 Nr. 1 des EAH-Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 2020 (GVBl. S. 570),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Artikel 1

Die Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 56a Abs. 2 für die Entgegennahme der Anzeige über die Veranstaltung eines Wanderlagers sowie nach § 56a Abs. 7 für die Untersagung eines Wanderlagers.“
 - b) Abs. 6 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für die Ausführung der nach § 11b Abs. 9 und § 34a Abs. 2 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen.“
 - c) In Abs. 7 Nr. 1 und Abs. 8 wird die Angabe „§§ 11b“ jeweils durch „§§ 11c“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 2 der Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882), ist die Polizeibehörde, in deren Bereich von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wurde, und die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 6, bei der die betreffende Person nach § 16 Abs. 2 und 3 der Bewachungsverordnung gemeldet ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 147a Abs. 2 der Gewerbeordnung der Gemeindevorstand und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 147b der Gewerbeordnung in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss zuständig.“

- b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 267)“, die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921)“, eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „4. Mai 2017 (GVBl. S. 66)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630)“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu § 5 werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. a am 28. Mai 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. März 2022

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

*) Ändert FFN 511-34

Verordnung zur Aufhebung der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung*)
Vom 4. April 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 8 und 10 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54), verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Hessische Landesfamilienkassenverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2014 (GVBl. S. 77), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. April 2022

Der Hessische Minister der Finanzen
Boddenberg

*) Ändert FFN 210-102

Achte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)
Vom 6. April 2022

Aufgrund des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „Schlussvorschriften“ folgende Angabe eingefügt:
 „§ 58a Übergangsregelung“.
2. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „der Justizbeitrübungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ durch „des Justizbeitrübungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.

3. In § 29 werden die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch „des Justizbeitrübungsgesetzes“ und wird die Angabe „10 000“ durch „25 000“ ersetzt.
4. Nach dem Wort „Schlussvorschriften“ wird als § 58a eingefügt:

„§ 58a

Übergangsregelung

Für Anträge auf Erlass, Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 des Justizbeitrübungsgesetzes genannten Ansprüche, die vor dem 1. Mai 2022 bei dem Hessischen Ministerium der Justiz eingegangen sind, gilt § 29 in der bis zum 30. April 2022 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 2022

Die Hessische Ministerin der Justiz

Kühne-Hörmann

*) Hebt auf FFN 320-192

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Hessischen Hochschulzulassungsverordnung*)
Vom 12. April 2022**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung

Die Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 865), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

„3. im Studiengang Medizin für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben,

a) in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen in Hessen tätig zu werden, 6,5 Prozent,

b) im öffentlichen Gesundheitsdienst in Hessen tätig zu werden, 1,3 Prozent,“

bb) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 4 und 5.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quoten nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und b entfallenden Studienplätze werden jeweils zum Wintersemester vergeben.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „und 3“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

b) In Satz 8 wird die Angabe „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen teilt der Stiftung für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) mit, wen es für die Studienplätze je Hochschule benennt, die Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vorbehalten sind, die sich verpflichtet haben, in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen oder im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig zu werden.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden die Wörter „der Quote“ durch „den Quoten“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 1“ jeweils durch „den Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 2022

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 70-295

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
